

# Satzung

## des Bürgervereins Uthweiler e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Uthweiler e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Uthweiler
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen,
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel, Zweck, Aufgaben des Vereins**

- 1) Der Verein ist in jeder Beziehung unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- 2) Ziel des Vereins im besonderen ist es, die berechtigten Interessen der Bürgerschaft von **Freckwinkel, Jüngsfeld, Niederbuchholz, Thelenbitze, Uthweiler** und **Wahlfeld** zu wahren und zu fördern und bei jedem Einzelnen Sinn und Verständnis für die örtlichen Angelegenheiten zu wecken und zu entwickeln.
- 3) Weiterhin ist Zweck des Vereins die Brauchtum-, Denkmal- und Heimatpflege, auch der rheinischen Karnevalsbräuche, fruchtbringende Zusammenarbeit mit den kommunalen Körperschaften sowie die Stärkung des Zusammenhaltes der dörflichen Gemeinschaft usw.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Martinszug,
- Verschönerung der Ortschaften,
- Pflege und Unterhaltung der Dorfanlagen,
- Mitgestaltung von Goldhochzeiten (Festumzug, Straßenschmuck), sowie offizielle Gratulation zu runden Geburtstagen, beginnend mit dem 75zigsten Geburtstag.“
- Karnevalssitzungen und Umzüge sowie die Förderung des karnevalistischen Nachwuchses.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von jeder natürlichen, über 18 Jahre alten Person.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen will.
- 3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandsschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) Die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
  - c) an den Verein Beiträge zu entrichten, die die Mitgliederversammlung festlegt.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Das Eingangsdatum der Austrittserklärung oder das Datum des Ausschlussbescheids gelten als Ende der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- 2) Der Ausschluss wird nach vorherigem Anhören des Mitglieds wirksam, wenn dieses gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins oder dieser Satzung gröblich bzw. durch sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins erfolgt ist. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden als Vertreter des 1. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
  - d) dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
  - e) mindestens zwei höchstens fünf Beisitzern.**
- 2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die ihm entstehenden Kosten werden ihm erstattet. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften bis 50,- € kann durch jedes Vorstandsmitglied vorgenommen werden. Rechtsgeschäfte von mehr als 50,- € bis 250,- € dürfen vom ersten und/oder zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen vorgenommen werden. Weiteres Vorstandsmitglied kann jedoch nicht der Kassierer sein. Rechtsgeschäfte von mehr als 250,- € bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.“  
Über Verschuldungsangelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen sowie fördernden Mitgliedern und ist oberstes Willensorgan des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 5) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
- 6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8) Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim, mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder können sie auch durch Akklamation durchgeführt werden.
- 9) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen, die auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Entscheidung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens nur nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Finanzamt Sankt Augustin. Das Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

## **§ 10 Beschlussfassung in Vorstand und Mitgliederversammlung**

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen sind mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu beschließen. Zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Sachzuwendungen sind nur statthaft im Rahmen des Satzes 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 02. April 1971 (Gründungsversammlung) beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

## **§ 12 a Neufassung der Satzung**

Die jetzt gültige Fassung der Satzung ist durch Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 03 Juli 1985, 10.04.1987, 15.05.1998, 26.6.2009 und 12.09.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.